

BGer 2A.536/2005 vom 16. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.536_2005

FR: TF 2A.536/2005 du 16 septembre 2005

IT: TF 2A.536/2005 del 16 settembre 2005

Regeste

Mehrwertsteuer; Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Kurz bevor am 12. Juni 2003 der Konkurs über die X. _____ AG eröffnet worden ist, trat diese A. _____ (bzw. dessen Revisions- und Treuhandbüro) eine Forderung in der Höhe von Fr. 16'978.60 gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Letztere erstellte am 17. Februar 2005 eine Schlussabrechnung über die von der X. _____ AG abzuliefernde Mehrwertsteuer, gegen welche A. _____ als Vertreter der X. _____ AG in Liquidation Einsprache erhob. Die Eidgenössische Steuerverwaltung schrieb diese mit Beschluss vom 21. Juni 2005 vom Protokoll ab, nachdem sie von der Löschung der X. _____ AG im Handelsregister erfahren hatte. Hiergegen gelangte A. _____ an die Eidgenössische Steuerrekurskommission, welche ihn in der Folge zum Bezahlen eines Kostenvorschusses von 1'500 Franken aufforderte (prozessleitende Verfügung vom 27. Juli 2005). Mit Schreiben vom 17. August 2005 beantragte A. _____, es sei "auf Grund des speziellen Sachverhaltes" von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Mit Zwischenentscheid vom 31. August 2005 wies die Eidgenössische Steuerrekurskommission das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht ab.

E. 2

Am 8. September 2005 hat A. _____ beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem sinngemässen Antrag, den angefochtenen Zwischenentscheid aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art.36a OG (summarische Begründung, Verzicht auf Einholung von Vernehmlassungen und Akten) abzuweisen.

E. 3

Gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG ist die Eidgenössische Steuerrekurskommission grundsätzlich gehalten, vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben. Sie kann nur dann ganz oder teilweise auf einen Vorschuss verzichten, "wenn besondere Gründe vorliegen". Der Beschwerdeführer beruft sich insoweit - wie bereits vor der Vorinstanz - lediglich auf den angeblich "speziellen Sachverhalt", ohne indessen näher darzutun, weshalb vorliegend von einem Vorschuss abgesehen werden sollte. Er scheint zu verkennen, dass es insoweit nicht auf allfällige Besonderheiten des Rechtsstreits bzw. des diesem zugrunde liegenden Sachverhalts ankommen kann. Vielmehr sind spezielle Umstände in Bezug auf die Leistung

des Kostenvorschusses an und für sich darzutun, welche einen Verzicht auf dessen Erhebung angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzung wäre - wie die Vorinstanz richtig ausführt - beispielsweise dann erfüllt, wenn der Beschwerdeführer aus irgendeinem Grund die Verfahrenskosten ohnehin nicht zu tragen hätte, selbst wenn er unterliegen sollte (vgl. etwa Art. 63 Abs. 2 VwVG). Denkbar wäre sodann, dass der Beschwerdeführer zwar über Vermögen verfügt (und deshalb keinen Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat; vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), ihm aber die Bezahlung eines (beträchtlichen) Kostenvorschusses mangels Liquidität Schwierigkeiten bereiten würde. Vorliegend sind indessen derartige Gründe für einen Verzicht auf die Vorschussleistung weder ersichtlich noch geltend gemacht; es handelt sich beim streitigen Vorschuss denn auch nicht um eine Summe, deren Bezahlung dem Beschwerdeführer (als Treuhänder mit eigenen Büros) Schwierigkeiten bereiten könnte. Bei diesen Gegebenheiten hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 104 OG), wenn sie den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von 1'500 Franken verpflichtet hat.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 156 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.